

Testament-Ratgeber

Über das Leben hinaus Gutes tun



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Fondation suisse en faveur de l'enfant infirme moteur cérébral
Fondazione svizzera per il bambino affetto da paralisi cerebrale

 **Cerebral**
Helfen verbindet



Wir helfen dort, wo Hilfe nötig ist

Eine cerebrale Bewegungsbehinderung ist die Folge einer Beeinträchtigung des Gehirns, entstanden entweder in der frühen oder späteren Entwicklungsphase des ungeborenen Kindes, während der Geburt oder kurz danach. Die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind (Stiftung Cerebral) engagiert sich dafür, dass cerebral bewegungsbehinderte Menschen in der Schweiz ungehindert ihren Platz in der Gesellschaft finden und am sozialen Leben teilhaben können.

Rund 10'000 Familien und ihre cerebral bewegungsbehinderten Kinder werden aktuell von der Stiftung Cerebral unterstützt. Ihnen allen ist die Stiftung jederzeit eine verlässliche Partnerin. Unsere Hilfe setzt dort ein, wo die öffentliche Hand oder Versicherungen an ihre Grenzen stossen.

Eine Übersicht über unsere Unterstützungsarbeit finden Sie in dieser Broschüre. Mehr Informationen zu aktuellen Projekten und Hilfsangeboten erhalten Sie auf unserer Website www.cerebral.ch oder im persönlichen Gespräch.

Um auch in Zukunft Familien mit ihren cerebral bewegungsbehinderten Kindern unterstützen zu können, ist die Stiftung Cerebral auf Spenden, Legate und Erbschaften angewiesen. Nur dank Ihrer Hilfe ist es uns möglich zu helfen.

Bewegte Bilder sagen mehr. Schauen Sie sich Maleas Welt in einem kurzen Informationsfilm an (Dauer 4 Min.).





Mit einem Testament oder Erbvertrag klare Verhältnisse schaffen

Dass Sie im Rahmen der Regelung Ihres Nachlasses an die Stiftung Cerebral und damit an Kinder und Erwachsene mit einer cerebralen Beeinträchtigung denken, freut uns sehr. Für diese wundervolle Geste der Solidarität mit behinderten Mitmenschen danken wir Ihnen herzlich.

Mit der Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags schaffen Sie klare Verhältnisse. Sie bestimmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wer welchen Anteil an Ihrem Vermögen erhalten soll. Pflichtteilsgeschützten Erben (Kindern, Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in) steht eine gesetzlich geregelte Quote des Vermögens zu. Innerhalb der frei verfügbaren Quote – diese beträgt mindestens die Hälfte Ihrer Hinterlassenschaft – sind Sie aber frei zu bestimmen, wer welchen Anteil erhalten soll.

Eine Übersicht über Erbteile, Pflichtteile und verfügbare Quote finden Sie auf den Seiten 8 und 9 dieser Broschüre.

Für die Berücksichtigung der Stiftung Cerebral in Ihrem Testament oder Erbvertrag stehen Ihnen die beiden Möglichkeiten im Kasten rechts zur Verfügung:

Sie können die Stiftung Cerebral im Testament oder Erbvertrag als Erbin einsetzen: Ist die Stiftung Cerebral im Testament oder Erbvertrag als Erbin eingesetzt, wird sie mit dem Tod des Erblassers/der Erblasserin Mitglied der Erbengemeinschaft und damit Miteigentümerin des gesamten Nachlasses (inklusive allfälliger Schulden). Sind keine anderen Erben vorgesehen, wird die Stiftung Cerebral zur Alleinerbin.

Sie können die Stiftung Cerebral im Testament oder Erbvertrag mit einem Vermächtnis (Legat) begünstigen: Wird die Stiftung Cerebral im Testament oder Erbvertrag mit einem Legat berücksichtigt, erhält sie mit dem Tod des Erblassers/der Erblasserin einen Anspruch auf Herausgabe des definierten Vermögens- oder Sachwertes aus dem Nachlass. Die Erbengemeinschaft ist verpflichtet, der Stiftung Cerebral das Legat im Rahmen der Nachlassabwicklung auszurichten. Als Legatnehmerin partizipiert die Stiftung nicht am Gesamtnachlass und haftet somit nicht für allfällige Schulden. Legate werden immer vor der Erbteilung ausgerichtet.



Errichtung und Aufbewahrung des Testaments / Erbvertrags

Wenn Sie Ihr Vermögen oder einen Teil davon der Stiftung Cerebral und damit bewegungsbehinderten Kindern und Erwachsenen vermachen möchten, lohnt es sich, rechtzeitig vorzusorgen und ein rechtsgültiges Dokument aufzusetzen.

Das **eigenhändige Testament** muss von Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Ist eine eigenhändige Niederschrift nicht möglich, kann das **öffentlich beurkundete Testament** zur Anwendung kommen.

Ein **Erbvertrag** wird zwischen zwei oder mehreren Personen – meist zwischen Ehepartnern – abgeschlossen. Auf diese Weise können Sie einem Vertragspartner entweder eine Begünstigung versprechen oder mit ihm einen Erbverzicht vereinbaren. Ein Erbvertrag kann nur von allen Vertragsparteien gemeinsam abgeändert oder aufgehoben werden und muss öffentlich beurkundet sein.

Möchten Sie in Ihrem Testament / Erbvertrag eine (oder mehrere) gemeinnützige Organisation(en) berücksichtigen, achten Sie auf eine genaue Bezeichnung der Organisation und deren Domizils. Für zusätzliche Klarheit sorgt die Angabe der Kontoverbindung. Zum Beispiel: Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind (oder Stiftung Cerebral), Bern, IBAN CH53 0900 0000 8000 0048 4.

Sobald mehrere Personen in einem Nachlass begünstigt werden, ist die Bezeichnung eines Willensvollstreckers empfehlenswert. Diese Person hat die Aufgabe, den Nachlass zu verwalten und die Erbschaft in Ihrem Sinne zu teilen. Bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt es sich, für die Willensvollstreckung eine/n fachkundige/n Berater/in (Anwalt, Notar, Treuhänder) auszuwählen.

Ein Testament erfordert (im Gegensatz zum Erbvertrag) im Normalfall keine notarielle Mitwirkung und kann jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Da sich die erbrechtliche Situation bei jeder Person anders gestaltet und auch die persönlichen Wünsche verschieden sind, kann auf keine allgemeingültige Vorlage zurückgegriffen werden. Das Beispiel links ist lediglich als Anregung zu betrachten.

Testament

Ich, Anna Meier, geboren am 2. April 1943, von Zürich, wohnhaft an der Hauptstrasse 3 in 8603 Schwerzenbach, verfüge letztwillig wie folgt:

1. Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit vollständig auf.
- 2 a) Meine Kinder Markus Meier, Dorfstrasse 20, 9205 Waldkirch, und Luzia Kindler-Meier, Unterdorfstrasse 55, 9443 Widnau, setze ich auf den gesetzlichen Pflichtteil.
- 2 b) Für die freie Quote meines Nachlasses setze ich als Erben zu gleichen Teilen ein:
 - Meinen Lebenspartner Paul Müller, Hauptstrasse 3, 8603 Schwerzenbach
 - Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind, Erlachstrasse 14, Postfach, 3001 Bern, IBAN CH53 0900 0000 8000 0048 4
3. Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszurichten:
 - An mein Patenkind Marianne Schüpbach, Bahnhofstrasse 37, 8064 Altstetten: das Collier mit Rubinanhänger, Erbstück meiner Patentante
 - An die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind, Erlachstrasse 14, Postfach, 3001 Bern, IBAN CH53 0900 0000 8000 0048 4 CHF 20 000.- (Franken zwanzigttausend).
4. Als Willensvollstreckerin ernenne ich die XY Treuhand AG in Zürich. Für den Fall, dass sie das Mandat nicht annimmt, setze ich die Zürcher Kantonalbank als Ersatz ein.

16. Februar 2021

A. Meier

Wichtig für Sie zu wissen

Das beste Testament/der beste Erbvertrag nützt nichts, wenn es/er unauffindbar oder Unbefugten zugänglich ist. Ist ein Willensvollstrecker bezeichnet, wird das Dokument am besten bei dieser Person deponiert. Sie können sich auch bei Ihrer Wohngemeinde erkundigen, wo das Dokument hinterlegt werden kann, denn die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, eine Stelle zu unterhalten, welche Testamente und Erbverträge aufbewahrt. Bank- und Schrankfächer sowie Wohnräumlichkeiten eignen sich als Aufbewahrungsort nur bedingt.

Eine weitere Möglichkeit, die Stiftung Cerebral mit einer Nachlass-Spende zu begünstigen

Lebens- oder Rentenversicherung

Bei jeder Lebens- oder Rentenversicherung haben Sie die Möglichkeit, eine oder mehrere Personen oder auch die Stiftung Cerebral zu berücksichtigen – entweder als Erstbegünstigte für die ganze Versicherungsleistung oder nachrangig als Teilbegünstigte. Sprechen Sie Ihre/n Versicherungsberater/in darauf an.

Wenn Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und (eine) andere Person/en oder Organisation/en an Ihrem Nachlass beteiligen möchten, müssen Sie unbedingt aktiv werden und ein Testament oder einen Erbvertrag erstellen. Fehlt ein solches Dokument, bestimmt nämlich das Gesetz, wem die Vermögenswerte übertragen werden. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, geht der gesamte Nachlass an den Staat.

Geldspenden aus Nachlässen betrachten wir unabhängig von ihrer Grösse als sehr persönliches Geschenk und als Zeichen der Wertschätzung und von Verbundenheit mit cerebral bewegungsbehinderten Mitmenschen.

Dank einer straffen und leistungsfähigen Organisation sind die Verwaltungskosten der Stiftung Cerebral minimal und die Spenden können optimal für den zugedachten Zweck eingesetzt werden.

Die Stiftung Cerebral ist von der ZEWÖ als gemeinnützige Organisation anerkannt. Sie ist steuerbefreit und untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.



Wenn Sie mit uns über ein Legat oder eine Erbschaft sprechen möchten, dann freue ich mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Thomas Erne, Geschäftsführer
thomas.erne@cerebral.ch
Telefon 031 308 15 15

Für eine erbrechtliche Beratung oder Hilfestellung beim Verfassen des Testaments empfehlen wir Ihnen, sich mit einer Fachperson im Erbrecht in Verbindung zu setzen.

Unterstützungsarbeit der Stiftung Cerebral

Mit Ihrer Spende helfen wir dort, wo Hilfe nötig ist.

Hilfsmittel und Pflegeerleichterung

Kleine Kinder mit einer cerebralen Bewegungsbeeinträchtigung können noch problemlos herumgetragen, gewickelt und gebadet werden. Mit zunehmendem Alter wird die Pflege jedoch immer anspruchsvoller. Auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmte Hilfsmittel und Produkte können die Pflegearbeit bedeutend erleichtern, wodurch auch die Gesundheit der betreuenden Personen geschützt wird.

Die Stiftung Cerebral hilft mit erprobten Hilfsmitteln und Pflegeartikeln oder bei der Anschaffung eines höhenverstellbaren Pflegebetts.



Therapie, Ausbildung und Wohnen

Wenn frühzeitig mit geeigneten Therapien begonnen wird, kann ein Kind mit einer leichten cerebralen Beeinträchtigung als erwachsene Person ein nahezu selbstständiges Leben führen. Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung sind ein Leben lang auf Betreuung und Pflege angewiesen. Die Stiftung Cerebral hilft

bei der Suche nach geeigneten Therapien, fördert und unterstützt verschiedenste Therapiemaßnahmen und engagiert sich für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Sie unterstützt beim behindertengerechten Umbau der Wohnung und auch bei Um- und Ausbauten von Schulungs- und Wohnheimen.



Mobilität


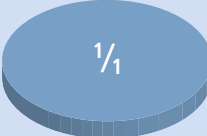
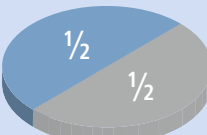
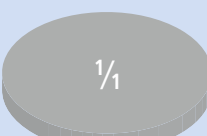
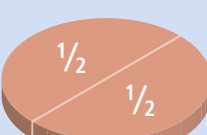
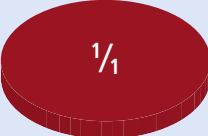
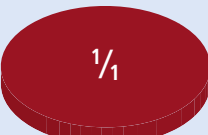
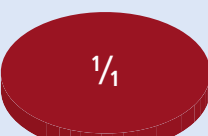
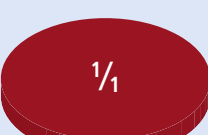

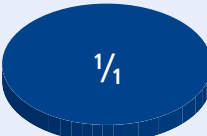
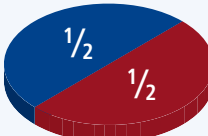
Mobilität ist die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und damit Menschen mit einer cerebralen Bewegungsbeeinträchtigung in die Gesellschaft integriert werden können. Die Stiftung Cerebral berät die Hilfesuchenden in Mobilitätsfragen, stellt finanzielle Beiträge und spezielle Fahrzeuge zur Verfügung.

Erholung und Freizeit

Abwechslung und Entspannung braucht jede Person. So ist es auch wichtig, dass Menschen mit einer cerebralen Bewegungsbehinderung sowie ihre Familien und Betreuenden zwischen dem Alltag entfliehen und sich erholen können. Die Stiftung Cerebral hilft ihnen dabei mit Hilfsmitteln, die unabhängiger machen, verschiedenen Erholungs- und Freizeitangeboten und mit Beiträgen an Erholungsaufenthalten.

Erbteile, Pflichtteile, verfügbare Quote im Überblick

Das Erbrecht legt die gesetzlichen Erbteile fest. Mit einem Testament oder Erbvertrag lassen sich diese jedoch verändern.

Erblasser/in	Hinterlassene	Erbteile (nach Erbrecht ohne Testament)	Pflichtteile und freie Quote (mit Testament/Erbvertrag frei verfügbare Quote)
 <p>ledig, geschieden oder verwitwet; keine Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> – beide Eltern oder überlebender Elternteil – ein Elternteil – Geschwister zusammen $\frac{1}{2}$ (Nichten/Neffen erben Quote verstorbenen Geschwister) – Geschwister zusammen $\frac{1}{4}$ (Nichten/Neffen erben Quote verstorbenen Geschwister) – Onkel/Tante der Mutterseite – Onkel/Tante der Vaterseite (Cousins/Cousinen erben Quote der vorverstorbenen Onkel und Tanten) 	   	   
 <p>ledig, geschieden oder verwitwet; mit Kindern</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Kinder 		

Erblasser/in

Hinterlassene

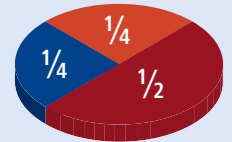
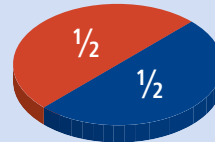
Erbteile
(nach Erbrecht
ohne Testament)

Pflichtteile und
freie Quote
(mit Testament / Erbvertrag
frei verfügbare Quote)



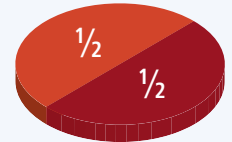
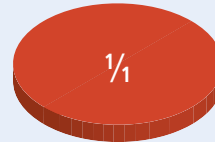
verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder getrennt; mit Kindern

- Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in
- Kinder (Enkel erben Quote verstorbener Kinder)

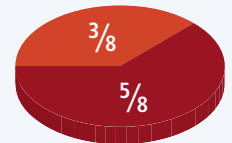
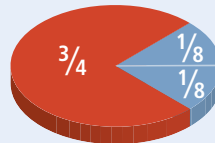


verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder getrennt; keine Kinder

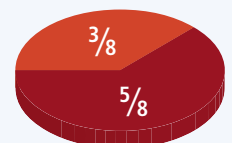
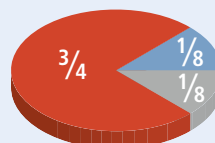
- Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in



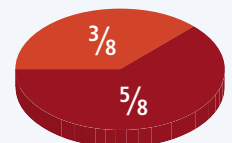
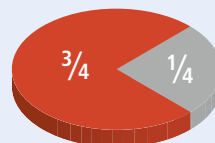
- Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in
- beide Eltern



- Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in
- ein Elternteil
- Geschwister zusammen $\frac{1}{8}$ (Nichten / Neffen erben Quote verstorbener Geschwister)



- Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in
- Geschwister zusammen $\frac{1}{4}$ (Nichten / Neffen erben Quote verstorbener Geschwister)



- Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in
- Kinder
- Eltern
- Geschwister
- Verwandte
- freie Quote

Erben

Als Erben werden die gesetzlichen Nachfolger des Erblassers/der Erblasserin bezeichnet. Als Inhaber aller Aktiven und Passiven des Nachlasses obliegen den Erben die Erbteilung und das Ausrichten der Vermächtnisse (Legate), sofern im Testament oder Erbvertrag kein Willensvollstrecker eingesetzt worden ist. Erben können natürliche Personen sein oder Organisationen wie die Stiftung Cerebral.

– **Gesetzliche Erben**

Sind natürliche Personen, die laut Gesetz erbberechtigt sind.

– **Eingesetzte Erben**

Sind natürliche Personen oder Organisationen (wie die Stiftung Cerebral), welche im Testament oder Erbvertrag als Erben eingesetzt worden sind.

Erbengemeinschaft

Sind mehrere Personen Erben eines Erblassers/einer Erblasserin, bilden sie automatisch eine Erbengemeinschaft. Diese bleibt so lange bestehen, bis die Erbteilung abgeschlossen ist. Für ihre Beschlüsse gilt das Einstimmigkeitsprinzip.

Erblasser/in

Bezeichnung für die verstorbene Person, die ein Erbe hinterlässt.

Erbteil

Der gesetzliche Erbteil ist der Teil vom Erbe, der einem Erben/einer Erbin gemäss Erbrecht zusteht.

Freie (oder frei verfügbare) Quote

Der Nachlass abzüglich der Summe der Pflichtteile, über den der/die Erblasser/in frei verfügen kann (vgl. auch «Pflichtteil»).

Legat oder Vermächtnis

Legat ist der lateinische Ausdruck für Vermächtnis. Die Begriffe werden synonym verwendet. Gemeint ist damit ein konkreter definierter Vermögens- oder Sachwert, welcher einer bestimmten Person oder einer Organisation zu Eigentum vermacht wird. Es handelt sich etwa um einen fixen Geldbetrag, eine Sache (z. B. Bild oder Liegenschaft), eine Sachgesamtheit (Sammlung) oder ein Konto.

Nacherbeneinsetzung

Innerhalb der frei verfügbaren Quote kann für einen Erben / eine Erbin ein/e Nachfolger/in bestimmt werden, sodass das Erbe zunächst an eine bestimmte Person, zum Beispiel den Ehepartner/die Ehepartnerin, geht und nach dessen/deren Ableben der Rest an den Nacherben/die Nacherbin, beispielsweise die Stiftung Cerebral.

Öffentlich beurkundetes Testament

Für Personen, die urteilsfähig sind, aber zum Beispiel nicht (mehr) sehen oder selbst schreiben können, gibt es die Möglichkeit des öffentlich beurkundeten Testaments. Das Testament wird von einem Notar im Beisein zweier Zeugen verfasst und öffentlich beurkundet.



Pflichtteil

Der Pflichtteil sichert den nächsten Angehörigen des Erblassers/der Erblasserin (Kindern, Ehepartner/in oder eingetragenen/r Lebenspartner/in) einen Mindestanteil am Nachlass (vgl. auch freie Quote).

Willensvollstrecker

Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihr letzter Wille wie gewünscht umgesetzt wird, können Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag eine natürliche oder juristische Person Ihres Vertrauens als Willensvollstrecker ernennen. Für dieses Amt eignen sich langjährige, fachkundige Berater (Anwalt, Notar oder Treuhänder).

Zweckbindung

Die vermachten Mittel dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.



Helfen Sie uns, damit wir helfen können

 www.facebook.com/cerebral.ch

 www.twitter.com/#1/cerebral_ch



Die Stiftung Cerebral

Die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind unterstützt seit über 60 Jahren in der ganzen Schweiz mittlerweile rund 10'000 Familien mit einem cerebral gelähmten Kind und verwirklicht zahlreiche Projekte für Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung.

Die Stiftung Cerebral finanziert sich hauptsächlich über Spenden und Legate. Sie ist ZEWo-zertifiziert und untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern. www.cerebral.ch.



**Ihre Spende
in guten Händen.**

Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Erlachstrasse 14, 3001 Bern, Tel. 031 308 15 15
E-Mail: cerebral@cerebral.ch, www.cerebral.ch
IBAN: CH53 0900 0000 8000 0048 4


Helpen verbindet